

**Interpellation Benno Frauchiger (SP)/Christa Ammann (AL): Kundgebungsverbot vor den Wahlen und repressive Strategie des Gemeinderates. Wie beurteilt der Gemeinderat die Strategie im Nachhinein und was erwartet uns in Zukunft?**

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen rund um den Antifaschistischen Nachmittagsspaziergang vom 17. Oktober 2015 zu beantworten:

Während dem Demozug vom Baldachin durch die Neuengasse gab es keine Sachbeschädigungen, keine Gewalt gegen Personen und eine allfällige Störung der öffentlichen Ordnung durch die DemonstrantInnen war gering und von kurzer Dauer. Die öffentliche Ordnung wurde erst durch den Polizeieinsatz erheblich gestört.

1. Was war der wirkliche Grund, Teile der DemonstrantInnen in der Spitalgasse einzukesseln? Ist es nicht so, dass die öffentliche Ordnung weniger gestört worden wäre, wenn sich die Polizei ebenso zurückhaltend verhalten hätte, wie die KundgebungsteilnehmerInnen?
2. Die KundgebungsteilnehmerInnen gegen den Faschismus am 17. Oktober 2015 waren genauso gewaltfrei unterwegs wie die TeilnehmerInnen der ebenso unbewilligten Aktion der CVP oder der Pegida wenige Tage zuvor. Wurden diese denselben Personenkontrollen unterzogen wie die TeilnehmerInnen der Demonstration gegen den Faschismus? Wenn Nein, warum nicht?

Zur Situation in der Länggasse:

Während der Kundgebung im Länggassquartier entstanden bis zum Eintreffen der Polizei keine Sachbeschädigungen, und in der Gesellschaftsstrasse konnte auch keine relevante Störung der öffentlichen Ordnung durch etwas über hundert KundgebungsteilnehmerInnen erwartet werden. Durch das Abbiegen der KundgebungsteilnehmerInnen von der Länggassstrasse in den Sennweg signalisierten sie zudem deutlich, dass sie einer Konfrontation mit der Polizei ausweichen wollten.

3. Wie lautete genau der Auftrag des Polizeieinsatzes gegen die KundgebungsteilnehmerInnen im Länggassquartier?
4. Warum positionierten sich Polizeifahrzeuge und GummischrotschützerInnen in der Gesellschaftsstrasse? Suchte die Polizei dort gezielt die Konfrontation? Weshalb?
5. Warum wurde in der Gesellschaftsstrasse Gummischrot eingesetzt? Wurden Personen dadurch verletzt?
6. Generell: Welchen Mindestabstand müssen PolizistInnen einhalten, wenn sie Gummischrot einsetzen? Welche Konsequenzen hat das Nicht-Einhalten von diesem für den/die Einsatzleiter in bzw. den/die PolizistIn, der/die den Abstand nicht einhält?
7. Wurde jemals erwägt, die KundgebungsteilnehmerInnen im Länggassquartier auch einfach gewähren zu lassen und den Polizeieinsatz darauf zu beschränken, einen allfälligen Demozug daran zu hindern in die Innenstadt zu ziehen? Falls Ja, warum entschied man sich bewusst, die KundgebungsteilnehmerInnen nicht gewähren zu lassen? Falls Nein, warum nicht?
8. Wie hoch schätzt der Gemeinderat das wirtschaftliche und soziale Schadenspotenzial bei der Störung des öffentlichen Lebens durch hundert friedlich demonstrierende KundgebungsteilnehmerInnen im Länggasse-Quartier ein? In welchem Verhältnis steht dieses zu den Kosten des vergangenen Polizeieinsatzes?

Am 10. Oktober 2015 fand in der Länggasse eine bewilligte Kundgebung statt.

9. Für welchen Perimeter galt das vom Gemeinderat im Dezember 2014 erlassene Kundgebungsverbot für die Zeit vor den eidgenössischen Wahlen? Hat er überhaupt bewusst einen Perimeter festgelegt und galt er auch für das Länggass-Quartier? War es tatsächlich die Absicht des Gemeinderates, Kundgebungen auf dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Bern

zu verbieten? Wenn Ja, warum beschränkte sich das Kundgebungsverbot nicht auf die Innenstadt und wie kam die Ausnahme am 10. Oktober 2015 zu Stande?

Generell:

10. Weshalb werden parteipolitische Aktivitäten inklusive Plakatierung während eines Monats höher gewichtet und somit toleriert als andere politische Aktivitäten? Wäre es nicht sinnvoller Wahlveranstaltungen zu unterbinden, da offenbar diese die Ursache für die „emotional geladene Stimmung“ vor den Wahlen sind? Oder ist der Gemeinderat für Symptom- statt Ursachenbekämpfung?
11. Unter der Annahme, dass der Gemeinderat die Meinung vertritt, dass der Polizeieinsatz in der Innenstadt verhältnismässig war: aufgrund von welchen Kriterien und Sachverhalten beurteilt er diesen als verhältnismässig?
12. Das kreative Potential der KundgebungsteilnehmerInnen und deren Umgang mit dem überdimensionalen Polizeiaufgebot ist in den Augen der Interpellanten eine gesellschaftliche Ressource. Wie diese vom Gemeinderat geschätzt und (gesellschafts-)politisch eingeordnet?
13. Ein liberaler und kooperativer Umgang mit friedlichen Kundgebungen wird von verschiedenen Seiten gefordert. Wie steht der Gemeinderat zur Forderung, sich weniger repressiv zu verhalten? Wurde schon mal eine Kosten-Nutzen-Analyse der repressiven und liberalen Zeiten gemacht und diese einander gegenüber gestellt?
14. Warum wurde bei der unbewilligten Kundgebung der Pegida gegen den Islam am Mittwoch vor den Wahlen auf dem Bundesplatz nicht ähnlich repressiv vorgegangen wie bei der Kundgebung gegen Faschismus? Hatten die Geheimdienste, die Polizei und der Gemeinderat im Vorfeld der Pegida-Kundgebung keine Informationen darüber, oder liessen sie die Pegida-Anhänger bewusst gewähren?
15. Ist der Gemeinderat bereit, in Zukunft bei solchen von ihm verursachten Grosseinsätzen der Polizei eine neutrale, von der Polizei und Staatsanwaltschaft unabhängige BeobachterInnengruppe einzusetzen, welche die Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismässigkeit der Polizeieinsätze bewertet und öffentlich Bericht erstattet und gegebenenfalls bei rechtswidrigem oder unverhältnismässigem Verhalten der Einsatzkräfte der Polizei als Zeuge oder Zeugin aussagen kann?

Bern, 29. Oktober 2015

*Erstunterzeichnende: Christa Ammann, Benno Frauchiger*

*Mitunterzeichnende: Gisela Vollmer, David Stampfli, Fuat Köçer, Nora Krummen, Luzius Theiler, Mess Barry, Daniel Egloff*

### **Antwort des Gemeinderats**

Weder für die Durchführung des antifaschistischen Abendspaziergangs am 10. Oktober 2015 noch für den antifaschistischen Nachmittagsspaziergang vom 17. Oktober 2015 wurde bei der Stadt Bern ein Gesuch eingereicht. Eine unbewilligte Kundgebung ohne entsprechende Absprachen birgt besonders an einem Samstag mit hohem Publikumsaufkommen ein Sicherheitsrisiko. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit bei der Mehrheit von antifaschistischen Spaziergängen zu Sachschaden gekommen ist. Dieser belief sich teilweise auf einen sechsstelligen Betrag. Angesichts der Sicherheitsbeurteilung und den Leitlinien für Wahlkundgebungen, welche eine Gleichbehandlung aller Akteure im Wahlumfeld garantieren sollte, hielt es der Gemeinderat nicht für verantwortbar, ausgerechnet am Wahlwochenende einen unbewilligten Umzug mit hohem Risikopotential zu tolerieren. Entsprechend beauftragte der Gemeinderat die Kantonspolizei, unbewilligte Kundgebungen am Wochenende vom 17./18. Oktober 2015 frühzeitig zu unterbinden.

Diverse Fragen der Interpellation betreffen den operativen Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei. Diesbezüglich basieren die Antworten auf Angaben der Kantonspolizei.

*Zu Frage 1:*

Das Vorgehen der Polizei entsprach dem Auftrag, einen unbewilligten Umzug frühzeitig zu unterbinden. In der Spitalgasse wurde zudem versucht, eine Polizeisperre zu durchbrechen.

*Zu Frage 2:*

Das Vorgehen der Kantonspolizei Bern wird insbesondere durch sicherheitsrelevante Faktoren, wie die Gefährdung und Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bestimmt. Weitere Punkte bilden schützenswerte Güter, wie beispielsweise die Meinungsäusserung und Versammlungsfreiheit. Bei der angesprochenen 'Pegida-Demonstration' handelte es sich um eine Blitzaktion von einigen wenigen Personen. Diese hatten sich vor dem Eintreffen der Polizei bereits wieder entfernt. Aufgrund von Fotomaterial konnten die Verantwortlichen dennoch ausgemacht werden und wurden angezeigt. Die Verantwortlichen der CVP-Aktion wurden ebenfalls verzeigt.

Zur Situation in der Länggasse gilt es anzufügen, dass sich dort gewaltbereite Kundgebungsteilnehmende befanden, welche die Konfrontation mit der Polizei suchten. Wie gross das Gewaltpotential war, zeigte auch der gezielte Beschuss der Besatzung eines Polizeifahrzeugs mit einer Stahlkugel.

*Zu Frage 3:*

Es gab keinen spezifischen Auftrag des Gemeinderats für einzelne Stadtteile. Aufgrund des vorhandenen Gewaltpotentials versuchte die Kantonspolizei Bern, Personenkontrollen vorzunehmen.

*Zu Frage 4:*

Die Kantonspolizei Bern weist darauf hin, dass sie bei keiner Kundgebung die Konfrontation sucht.

*Zu Frage 5:*

Aufgrund des vorhandenen Gewaltpotentials sowie zum Selbstschutz musste die Kantonspolizei Gummischrot einsetzen.

*Zu Frage 6:*

Nach Angaben der Kantonspolizei beträgt der Mindestabstand, ausgenommen in Notwehrsituationen, 20 Meter. Der Schütze ist für den korrekten und vorschriftsmässigen Einsatz des Mittels verantwortlich.

*Zu Frage 7:*

In der Länggasse besammelten sich militante Gruppen. Der Einsatz erfolgte aufgrund des vorhandenen Gewaltpotentials und dem aggressiven Verhalten der Kundgebungsteilnehmenden.

*Zu Frage 8:*

Oberstes Ziel muss sein, die Sicherheit, insbesondere auch von unbeteiligten Personen, sicherzustellen. Diese war aufgrund der polizeilichen Strategie gewährleistet. Für unbeteiligte Dritte kam es zu keinen oder höchstens nur sehr kurzen Einschränkungen.

*Zu Frage 9:*

Es handelt sich nicht um ein Kundgebungsverbot, sondern um Leitlinien für die Bewilligungsbehörde, die zeitliche und örtliche Einschränkungen für Wahlkundgebungen vor den Eidgenössischen Wahlen enthalten. Im Hinblick auf mögliche Gesuche um Bewilligung von Wahlkundgebungen im Vorfeld der Eidgenössischen Wahlen 2011 und 2015 hat der Gemeinderat jeweils per Beschluss Leitlinien zuhanden der Bewilligungsbehörde erlassen, um eine rechtsgleiche Behandlung allfälliger Gesuchsstellender zu gewährleisten. Im Dezember 2014 erliess der Gemeinderat für die Verhandlungen zu Kundgebungen im Zeitraum September/Oktober 2015 im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen im Oktober 2015 folgende Leitlinien:

- Am gleichen Tag wird nicht mehr als eine Wahlkundgebung bewilligt.
- Eine Wahlkundgebung wird nur als Platzkundgebung bewilligt.
- Die Organisatorinnen und Organisatoren von Wahlkundgebungen sind nebst den üblichen Auflagen zu einem Personenschutz verpflichtet.
- Im Oktober 2015 werden auf dem Bundesplatz keine Grossdemonstrationen und insbesondere keine Wahlkundgebungen bewilligt.

Wie einleitend erwähnt war im Falle der geplanten unbewilligten antifaschistischen Spaziergänge die jeweilige konkrete Sicherheitsbeurteilung massgebend. Die Leitlinien für Wahlkundgebungen wurden insofern in die Beurteilung mit einbezogen, als ein Tolerieren eines unbewilligten Umzugs mit hohem Risikopotential aus Sicht des Gemeinderats vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht Stand gehalten hätte.

Bei der Kundgebung vom 10. Oktober 2015 in der Länggasse handelte es sich um eine bewilligte Kundgebung mit definierten Ansprechpersonen und klar definierten Rahmenbedingungen. An dieser Kundgebung nahmen keine gewaltbereiten Personen teil und diese verlief friedlich sowie im Rahmen der Bewilligung. Dieses Beispiel zeigt auf, dass die Behörden jede einzelne Kundgebung differenziert beurteilen.

*Zu Frage 10:*

Im Gegensatz zu den unbewilligten antifaschistischen Spaziergängen sind der Stadt im Fall der Wahlplakatierung/Wahlveranstaltungen die Organisatoren bekannt. Von diesen Veranstaltungen geht keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus und somit sind diese Veranstaltungen auch nicht mit dem antifaschistischen Abendspaziergang vergleichbar.

*Zu Frage 11:*

Aufgrund der Sicherheitsbeurteilung galt es, einen unbewilligten Umzug frühzeitig zu verhindern. Der Gemeinderat stellt fest, dass im Gegensatz zu früheren antifaschistischen Spaziergängen insbesondere Sachschäden weitgehend verhindert werden konnten. Im Übrigen sind dem Gemeinderat keine Beschwerden bekannt, wonach betroffene Einzelpersonen das rechtmässige Handeln der Polizeiorgane in Frage stellten.

*Zu Frage 12:*

Der Gemeinderat äussert sich nicht zu einem allfälligen gesellschaftspolitischen Potential von Kundgebungsteilnehmenden. Er stellt allerdings fest, dass nicht alle dem Aufruf des Gemeinderats gefolgt sind, nicht an der unbewilligten Kundgebung teilzunehmen.

*Zu Frage 13:*

Bei den antifaschistischen Spaziergängen handelt es sich nicht traditionellerweise um friedliche Kundgebungen. Im Gegenteil: wie einleitend erwähnt führten diese Kundgebungen in der Vergangenheit zu in der Regel hohen Sachschäden. Selbst die im Vorfeld pragmatisch bewilligten Abendspaziergänge der Jahre 2009 und 2010 führten zu Sachschäden (2009: 10'000 CHF; 2010: 30'000 CHF).

*Zu Frage 14:*

s. Antwort zu Frage 2.

*Zu Frage 15:*

Wie in Antwort zu Frage 11 erwähnt, sind dem Gemeinderat keine Beschwerden von Einzelpersonen bekannt. Der Gemeinderat unterstützt eine Ombudsstelle, an welche sich Personen in einem konkreten Einzelfall wenden können. Er erachtet es aber nicht als seine Aufgabe und auch nicht als zielführend, sich generell für neutrale BeobachterInnen bei Kundgebungen einzusetzen.

Bern, 17. Februar 2016

Der Gemeinderat